

Statuten des Vereins Universeller Klang

Genehmigt an der Mitglieder-Gründungsversammlung vom 9. Juli 2022
in Biel-Bienne

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Universeller Klang
Association Son universel
Association Universal sound

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Biel.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, den Klang in Form von traditionell religiösen Liedern und Gebeten verschiedener Kulturen wie auch neuer Kompositionen und Arrangements bewusst zu machen und zu fördern.

Der Verein will, dass die künstlerische Bewusstseinsarbeit von Elischewa Dreyfus als Sängerin und der mitwirkenden KünstlerInnen zum Brückenbauer zwischen Altem und Neuem wird.

Der Verein bezweckt weiter, dass das universelle Kulturerbe respektvoll behandelt und in neue Zusammenhänge überführt wird und so auch friedensfördernd wirkt.

3. Tätigkeiten

Seinen Zweck erfüllt der Verein insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Musikaufführungen in Live-Proben und öffentlichen Konzerten in der Schweiz und im Ausland

- Professionelle Tonaufnahmen und deren Verbreitung auf Tonträgern
- Ton- und Bildaufnahmen und deren Verbreitung auf Internetplattformen
- Andere Formen der Verbreitung.

4. Mittel

Seine Tätigkeiten finanziert der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Allgemeine oder zweckbestimmte Beiträge von Stiftungen
- Allgemeine oder zweckbestimmte Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- andere Einnahmen.

5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des schriftlichen Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber; die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen/eine RechnungsrevisorIn als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Juli 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Biel-Bienne, 9. Juli 2022

Die Präsidentin:
(Elischewa Dreyfus)

Vorstandsmitglieder:
(Lukas Dreyfus) (Edith Anderegg)

Die Protokollführerin:
(Elischewa Dreyfus)